

A n t r a g

der Fraktion DIE LINKE

EntschlieÙung

**zu dem Antrag der Fraktion der FDP
- Drucksache 5/5302 -**

Weitere Lockerung der Residenzpflicht durch die Aus- weitung der Bewegungsfreiheit auf ganz Thüringen

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Bundesrat dafür einzusetzen, die sogenannte Residenzpflicht in § 56 ff. Asylverfahrensgesetz für gestattete Asylsuchende und in § 61 Aufenthaltsgesetz für geduldete Flüchtlinge zu streichen.

Begründung:

Durch den Erlass einer Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 58 Abs. 6 Asylverfahrensgesetz wird der räumliche Bereich des erlaubnisfreien Aufenthaltes von dem Bezirk der Ausländerbehörde gemäß § 56 Asylverfahrensgesetz erweitert, aber die Residenzpflicht mit ihren diskriminierenden Folgewirkungen im Kern beibehalten.

Eine Länderkompetenz zur Abschaffung der sogenannten Residenzpflicht besteht aufgrund der bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen nicht. Die aufgrund der diskriminierenden Wirkung notwendige Abschaffung der sogenannten Residenzpflicht ist somit nur durch Änderungen der entsprechenden Bundesgesetze möglich. Eine Streichung der räumlichen Beschränkung für Geduldete, denen auf der Grundlage einer zumeist langjährigen Aufenthaltsdauer ein vollwertiger soziokultureller Integrationsanspruch trotz bestehender vollziehbarer Ausreisepflicht zusteht, ist neben der Streichung der sogenannten Residenzpflicht für die im Asylverfahren Gestatteten daher ebenso notwendig.

Für die Fraktion:

Blechsmidt